

achtung. vor allem zur Schuldfähigkeit jugendlicher Beschuldiger;
- eine Verzögerung des Verfahrens durch andere Umstände.“

Der PrBOG ist weiterhin auszugsweise abgedruckt als Vorbem. zu §122 und als Anm. nach §§122, 123, 126, 127, 187, 246 und 357 StPO).

§ 132

Aufhebung des Haftbefehls

(1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen. Er ist insbesondere aufzuheben, wenn der Angeklagte freigesprochen oder wenn das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird. Der Verhaftete ist sofort zu entlassen.

(2) Von der Aufhebung eines auf den Haftgrund des § 122 Absatz 1 Ziffer 2 gestützten Haftbefehls kann, auch wenn der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von weniger als zwei Jahren verurteilt wurde, abgesehen werden, soweit dies unter Berücksichtigung des § 123 gerechtfertigt ist.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. III.2. (1.Abs.) des PrBOG zu Fragen der Untersuchungshaft (abgedr. als Anm. 1. nach § 246 StPO).

(3) Nach Aufhebung des Haftbefehls kann der Staatsanwalt den Angeklagten erneut vorläufig festnehmen (§ 125 Absatz 2), wenn er binnen 24 Stunden gegen den den Haftbefehl aufhebenden Beschluß Beschwerde oder gegen das Urteil, das zur Aufhebung des Haftbefehls führte, Protest einlegt und zugleich beim Rechtsmittelgericht den Erlaß eines neuen Haftbefehls beantragt. In diesem Fall hat das Gericht erster Instanz sofort die Akten dem Rechtsmittelgericht vorzulegen.

§ 133

Aufhebung des Haftbefehls vor Anklageerhebung

Ist die Anklage noch nicht erhoben, ist der Haftbefehl aufzuheben, wenn der Staatsanwalt es beantragt. Er kann die Entlassung des Beschuldigten schon vor der Entscheidung des Gerichts anordnen.

§ 134

Zuständiges Gericht

Entscheidungen, die sich auf die Untersuchungshaft beziehen, werden vom Kreisgericht oder vom Prozessgericht erlassen.

§ 135

Besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter

(1) Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte können die Verpflichtung dafür übernehmen, daß sich ein jugendlicher Beschuldiger oder Angeklagter

dem Strafverfahren nicht entzieht und den Ladungen Folge leistet.

(2) Die Verpflichtung zur besonderen Aufsicht durch Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ist zulässig, wenn ein Vergehen den Gegenstand des Verfahrens bildet, dringender Tatverdacht und Fluchtverdacht oder Wiederholungsgefahr bestehen und durch den Einfluß der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter auf den jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten eine Flucht oder eine erneute Straftat verhindert werden können.

(3) Die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte sind über den bestehenden dringenden Tatverdacht zu unterrichten und mit ihnen sind Maßnahmen zur Verwirklichung der Verpflichtung zu beraten.

(4) Die Entgegennahme und Bestätigung der Verpflichtung nach Absatz 1 obliegt bis zur Erhebung der Anklage dem Staatsanwalt und danach dem Gericht. Die Bestätigung ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten bekanntzugeben. Ein bereits erlassener Haftbefehl ist aufzuheben.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 1.1. (6. Abs.) des PrBOG zu Fragen der Untersuchungshaft (abgedr. als Anm. 1. nach § 123 StPO).

§ 136

Sicherheitsleistung

(1) Von der Anordnung oder Vollziehung der Untersuchungshaft kann gegenüber Ausländern ohne ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik abgesehen werden, wenn durch Hinterlegung von Vermögenswerten bei Gericht zu erwarten ist, daß sich der Beschuldigte oder der Angeklagte dem Verfahren nicht entziehen und den Ladungen Folge leisten wird.

(2) Art und Umfang der Sicherheitsleistung werden vom Staatsanwalt und nach Erhebung der Anklage vom Gericht festgelegt. Bei der Hinterlegung ist die sicherheitsleistende Person über die Beschuldigung in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten bekanntzugeben.

(3) Entzieht sich der Beschuldigte oder der Angeklagte dem Strafverfahren, gehen die hinterlegten Werte durch Beschluß des Gerichts in das Eigentum des Staates über.

Anmerkungen: 1. Vgl. auch Ziff. 1.1. (5. Abs.) des PrBOG zu Fragen der Untersuchungshaft (abgedr. als Anm. 1. nach § 123 StPO).

2. Vgl. ferner die Gemeinsame RV Nr. 16/68 des Ministers der Justiz, des Präsidenten des OG und des GStA der DDR vom 11.9.1968 i. d. F. der Gemeinsamen RV Nr. 4/73 vom 2. 10. 1973 betr. Durchführung der Hinterlegung von Vermögenswerten beim Gericht gem. § 136 StPO (Dul C 1-4/73). Sic lautet: „Zur Sicherung einer einheitlichen Verfahrensweise